

SITZUNG

Sitzungstag:

07.02.2018

Sitzungsort:

Kusel

Namen der Mitglieder des Kreistages

Vorsitzender

Otto Rubly	
------------	--

Niederschriftführer

KVR Christian Flohr	
---------------------	--

SPD

Frank Aulenbacher	
Matthias Bachmann	
Klaus Drumm	
Horst Flesch	
Frieder Haag	
Peter Koch	
Jürgen Kreisler	
Ute Lauer	
Inge Lütz	
Ralf Nagel	
Erwin Reiber	
Gerd Rudolph	
Andrea Schneider	
Dieter Schnitzer	

CDU

Markus Bauer	
Sven Eckert	
Xaver Jung	
Michael Kolter	
Christoph Lothschütz	
Dr. Leo Reiser	
Rosemarie Saalfeld	
Dr. Stefan Spitzer	
Josef Weis	

FWG

Herwart Dilly	
Hans Harth	
Olaf Radolak	
Hans Schlemmer	bis TOP 2
Helge Schwab	
Heinrich Steinhauer	
Helmut Weyrich	ab TOP 2

Bündnis 90/ Die Grünen

Patricia Altherr	
Dr. Wolfgang Frey	

FDP

Peter Jakob	
-------------	--

Die Linke

Stefan Krob	
-------------	--

Kreisbeigeordnete

Erster Kreisbeigeordneter Jürgen Conrad	
Kreisbeigeordneter Hans Schlemmer	ab TOP 2
Kreisbeigeordneter Dr. Oliver Kusch	

Verwaltung

KA Christoph Dinges	
KVR Christine Löwe	
KVD Ulrike Nagel	
Kreisbeschäftigte Miriam Sommer	

Abwesend:

SPD

Volker Zimmer	entschuldigt
---------------	--------------

CDU

Pius Klein	entschuldigt
Katharina Marchetti	entschuldigt

Bündnis 90/ Die Grünen

Andreas Hartenfels	entschuldigt
--------------------	--------------

Parteilos

Patrick Hoffmann	entschuldigt
------------------	--------------

Tagesordnung

**der öffentlichen Sitzung des Kreistages am Mittwoch, dem 07.02.2018,
um 15:00 Uhr, im Veranstaltungsraum der Kreissparkasse Kusel (3. OG),
Gartenstraße 4, in Kusel**

1. Einwohnerfragestunde
2. Nachwahl eines Kreisbeigeordneten, Ernennung, Vereidigung, Einführung in das Amt
3. Nachwahl von Mitgliedern des Schulträgersausschusses
hier: Lehrer- und Elternvertreter
4. Nachwahl eines Mitglieds der Planungsgemeinschaft Westpfalz
5. Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Kusel
hier: Anpassung der Aufwandsentschädigung für Ehrenamtliche im Katastrophenschutz
6. Jobcenter Landkreis Kusel
 - 6.1. Feststellung des Jahresabschlusses 2016
 - 6.2. Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018
7. Abfallwirtschaftseinrichtung des Landkreises Kusel
 - 7.1. Feststellung des Jahresabschlusses 2016
 - 7.2. Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018
 - 7.3. Entsorgungskonzept für Rest- und Bioabfälle
- Biotonne
 - 7.4. Ausschreibungen
8. Vollzug des Haushaltsplanes 2016
hier: Haushaltsüberschreitungen
9. Jahresabschluss Landkreis 2016
 - 9.1. Feststellung des Jahresabschlusses
 - 9.2. Entlastung des Kreisvorstandes
10. Unterrichtung über unterjährige Prüfungen des Rechnungsprüfungsamtes im Jahr 2017
11. Anträge
12. Informationen

Kreistags-Sitzung am 07.02.2018 <i>-öffentlicher Teil-</i>		Gesetzliche Mitgliederzahl: 39		
		davon anwesend: 34		
TOP: 1	Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis		
		Dafür	Dagegen	Enthaltung
		-	-	-

Einwohnerfragestunde

Der Vorsitzende erklärte, dass bei der Verwaltung zu diesem Tagesordnungspunkt keine Fragen bzw. Vorschläge und Anregungen eingegangen seien.

Kreistags-Sitzung am 07.02.2018 -öffentlicher Teil-		Gesetzliche Mitgliederzahl: 39		
		davon anwesend: 33		
TOP: 2	Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis		
		Dafür 22	Dagegen 9	Enthaltung 2

Nachwahl eines Kreisbeigeordneten, Ernennung, Vereidigung, Einführung in das Amt

Herr Egbert Jung war von 02.07.2014 bis zu seinem Tode am 17.12.2017 Beigeordneter des Landkreises Kusel.

Nach § 47 Abs. 3 LKO soll die Wahl der ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten spätestens acht Wochen nach der Wahl des Kreistages oder nach Freiwerden der Stelle erfolgen.

Die Kreisbeigeordneten werden vom Kreistag gemäß den Bestimmungen des § 33 Abs. 2 bis 5 LKO gewählt:

(2) Bei Wahlen können nur solche Personen gewählt werden, die dem Kreistag vor der Wahl vorgeschlagen worden sind.

(3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen erhält. Erhält beim ersten Wahlgang niemand diese Stimmenmehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Erhält auch hierbei niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so erfolgt zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Führt auch die Stichwahl zu gleicher Stimmenzahl, so entscheidet das Los, wer gewählt ist. Der Losentscheid erfolgt durch den Vorsitzenden.

(4) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei der Abstimmung durch Stimmzettel gelten unbeschrieben abgegebene Stimmzettel als Stimmenthaltungen. Stimmzettel, aus denen der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist, und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig.

(5) Die Kreisbeigeordneten und im Falle des § 46 Abs. 2 der Landrat werden in öffentlicher Sitzung durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung gewählt; das gleiche gilt für sonstige Wahlen, sofern nicht der Kreistag etwas anderes beschließt.

Vor Beginn der Wahlhandlung beauftragte der Vorsitzende die Kreistagsmitglieder Hans Harth (FWG) und Dr. Wolfgang Frey (Bündnis 90/Die Grünen) als Wahlvorstand und verpflichtete sie zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Die Mitarbeiterin der Verwaltung Miriam Sommer (Schriftführerin) und die Mitarbeiter Christian Flohr sowie Christoph Dinges wurden zu Wahlhelfern bestellt.

Nachdem der Vorsitzende zur Abgabe von Wahlvorschlägen aufgerufen hatte, schlug Herr Helge Schwab, Fraktionsvorsitzender der FWG-Fraktion, Herrn Hans Schlemmer vor. Weitere Wahlvorschläge wurden nicht eingebracht.

Anschließend erläuterte der Vorsitzende den Ablauf des Wahlvorgangs und forderte die anwesenden Kreistagsmitglieder entsprechend dem alphabetischen Wählerverzeichnis zur Stimmabgabe auf.

Die Wahl erfolgte im Wege geheimer Abstimmung durch Stimmzettel und ergab folgendes Ergebnis:

Abgegebene Stimmen:	33
Enthaltungen:	2
Ungültige Stimmen:	0
Gültige Stimmen:	31

Von den gültigen Stimmen lauteten:

für Hans Schlemmer:	22
gegen Hans Schlemmer:	9

Damit war Herr Hans Schlemmer zum Beigeordneten gewählt. Er nahm die Wahl an.

Im Anschluss an den Wahlvorgang ernannte der Vorsitzende Herrn Hans Schlemmer per Handschlag zum Kreisbeigeordneten und händigte ihm die Ernennungsurkunde aus. Danach nahm der Vorsitzende Herrn Schlemmer den Amtseid ab.

Herr Schlemmer legte sodann sein Kreistagsmandat schriftlich nieder. Entsprechend dem Ergebnis der Kreistagswahl aus dem Jahr 2014 wäre Frau Jutta Lißmann entsprechend der FWG-Liste als Kreistagsmitglied zu verpflichten. Da Frau Lißmann schriftlich auf ihr Mandat verzichtete, rückte Herr Helmut Weyrich als Kreistagsmitglied nach. Herr Weyrich war anwesend und erklärte sich bereit das Mandat anzunehmen. Der Vorsitzende verpflichtete Herrn Weyrich per Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten als Kreistagsmitglied.

Herr Schlemmer nahm sodann am „Vorstandstisch“ und Herr Weyrich bei den Kreistagsmitgliedern Platz.

Beschluss:

Der Kreistag wählte Herrn Hans Schlemmer zum Kreisbeigeordneten. Er nahm die Wahl an.

Kreistags-Sitzung am 07.02.2018 -öffentlicher Teil-		Gesetzliche Mitgliederzahl: 39		
		davon anwesend: 33		
TOP: 3	Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis		
		Dafür 33	Dagegen 0	Enthaltung 0

**Nachwahl von Mitgliedern des Schulträgerausschusses
hier: Lehrer- und Elternvertreter**

Die Schulträger haben nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung zur Beratung bei den ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben einen Ausschuss (Schulträgerausschuss) zu bilden (§ 90 SchulG).

Der Schulträgerausschuss wird für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages gebildet und ist Teilorgan des Kreistages. Die Wahlzeit endet mit der Wahlzeit des Kreistages, d. h. mit dem Ablauf des Monats, in dem das neue Vertretungsorgan gewählt wurde (§ 71 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz, KWG).

Bei einem Ausscheiden von Ausschussmitgliedern sind Ersatzleute zu wählen. Bei der Beurteilung der Frage, wann Elternvertreterinnen oder -vertreter und Lehrkräfte aus ihrer Funktion als Mitglied des Schulträgerausschusses außerhalb der Wahlperiode ausscheiden, ist in erster Linie § 90 Abs. 2 SchulG bzw. des § 37 Abs. 1 Satz 2 LKO entscheidend. Demnach endet die Mitgliedschaft, wenn z. B. ein Mitglied aus der Lehrerschaft nicht mehr an einer Schule des Schulträgers unterrichtet oder ein Elternvertreter nicht mehr gewählter Elternsprecher an der Schule ist.

Die Lehrer- und Elternvertreter werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl vom Kreistag gewählt. Die Wahl erfolgt in öffentlicher Sitzung im Wege geheimer Abstimmung mittels Stimmzettel, sofern der Kreistag nicht ausdrücklich etwas anderes beschließt (§ 33 Abs. 5 LKO).

Folgende Änderungen wurden von den Schulen für die schulischen Vertreter im Schulträgerausschuss vorgeschlagen:

a) Lehrervertreter Schulart Gymnasium

Wahlvorschlag: Frank Huck, Becherbach
Stellv. Schulleiter Veldenz Gymnasium Lauterecken

b) stellvertretender Lehrervertreter Schulart Gymnasium

Wahlvorschlag: Marco Schneider, Etschberg
Stellv. Schulleiter Siebenpfeiffer Gymnasium Kusel

c) Elternvertreter Schulart Gymnasium

Wahlvorschlag: Achim Seyler, Langenbach
Elternsprecher Siebenpfeiffer Gymnasium Kusel

d) stellvertretender Elternvertreter Schulart Gymnasium

Wahlvorschlag: Beate Porcher, Kreimbach-Kaulbach
Elternsprecher Veldenz Gymnasium Lauterecken

e) stellvertretender Elternvertreter Schulart Realschule plus

Wahlvorschlag: Jens Schuf, Lohnweiler
Elternsprecher Realschule plus mit

f) Elternvertreter Schulart Förderschule

Wahlvorschlag: Bettina Schubert, Reichweiler
Elternvertreterin Jakob Muth Schule Kusel

Die Wahlvorschläge lagen den Mitgliedern des Kreistages vor.

Der Kreistag stimmte dem Vorschlag des Vorsitzenden die Wahl per Akklamation durchzuführen einstimmig zu (Abstimmungsergebnis: Dafür: 34, Dagegen: 0, Enthaltung: 0).

Beschluss:

Der Kreistag stimmt den in der Beschlussvorlage aufgeführten Wahlvorschlägen zu.

Kreistags-Sitzung am 07.02.2018 <i>-öffentlicher Teil-</i>		Gesetzliche Mitgliederzahl: 39		
		davon anwesend: 33		
TOP: 4	Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis		
		Dafür 33	Dagegen 0	Enthaltung 0

Nachwahl eines Mitglieds der Planungsgemeinschaft Westpfalz

Nach § 6 Abs. 1 der Satzung der Planungsgemeinschaft Westpfalz besteht die Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft neben den Oberbürgermeistern und Landräten aus weiteren Vertretern der kreisfreien Städte und Landkreise. Der Landkreis Kusel entsendet demnach vier weitere Vertreter, die durch den Kreistag zu wählen sind.

Herr Egbert Jung war Mitglied der Regionalvertretung.

Bei Nachwahlen ist die politische Gruppe vorschlagsberechtigt, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hatte (§ 39 Abs. 1 Satz 4 LKO).

Die FWG hat folgenden Wahlvorschlag eingereicht:

Mitglied: Helge Schwab

Stellvertreter: Olaf Radolak

Die Wahl erfolgt in öffentlicher Sitzung im Wege geheimer Abstimmung mittels Stimmzettel, sofern der Kreistag nicht ausdrücklich etwas anderes beschließt (§ 33 Abs. 5 LKO).

Die Wahlvorschläge lagen den Mitgliedern des Kreistages vor.

Der Kreistag stimmte dem Vorschlag des Vorsitzenden die Wahl per Akklamation durchzuführen einstimmig zu (Abstimmungsergebnis: Dafür: 34, Dagegen: 0, Enthaltung: 0).

Beschluss:

Der Kreistag stimmt dem Wahlvorschlag zur Wahl von Herrn Helge Schwab als Mitglied und Herrn Olaf Radolak als stellvertretendes Mitglied der Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Westpfalz zu.

Kreistags-Sitzung am 07.02.2018 -öffentlicher Teil-		Gesetzliche Mitgliederzahl: 39		
		davon anwesend: 34		
TOP: 5	Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis		
		Dafür 34	Dagegen 0	Enthaltung 0

**Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Kusel
hier: Anpassung der Aufwandsentschädigung für Ehrenamtliche im Katastro-
phenschutz**

Nach § 13 Abs. 8 Satz 2 Brand- und Katastrophenschutzgesetz (LBKG) haben ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Entschädigung für die einzelnen Funktionsträger ist in der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung geregelt, wobei in der Regel Mindest- und Höchstsätze vorgegeben sind. Nach § 2 der Verordnung wird die jeweilige Aufwandsentschädigung durch die Hauptsatzung geregelt.

Im Landkreis Kusel wurden die pauschalen Entschädigungsbeträge letztmalig durch Kreis- tagsbeschluss vom 24.08.1999 in der Hauptsatzung festgesetzt. Seitdem haben sich die ständigen Aufgabenbereiche der Ehrenamtlichen insbesondere beim Gefahrstoffzug und der Facheinheit Information und Kommunikation (IuK) durch die weitere Technisierung (z.B. Digitalfunkeinführung, Anschaffung elektronischer Messgeräte, zusätzliche Gerätschaften beim Dekontaminationsfahrzeug nach der Trinkwasserverordnung) und Verschärfung der Prüf- und Sicherheitsbestimmungen (z.B. Prüfung und Reinigung des Chemieschutzanzüge, Prü- fung und Desinfektion der Lungenautomaten, Prüfung und Dekontamination von Gerätschaf- ten nach der Trinkwasserverordnung, Verschärfung der Dokumentationspflichten) erheblich ausgeweitet. Auch der Aufgabenbereich der Leitenden Notärzte sowie der Organisatorischen Leiter hat in den letzten Jahren erheblich zugenommen (z.B. Mitarbeit bei der Erstellung von Alarm- und Einsatzplänen, Beratung bei der Beschaffung von Rettungsfahrzeugen, Mitarbeit beim Neuaufbau der Schnelleinsatzgruppe Sanitätsdienst, erhöhtes Einsatzaufkommen durch Reduzierung der Einsatzschwellen). Aus diesem Grund wird die Anpassung der pau- schalen Aufwandsentschädigungen entsprechend beigefügter Aufstellung für angemessen erachtet. Die maßgeblichen Feuerwehrführungskräfte des Landkreises wurden im Verfahren beteiligt.

Beschluss:

Entsprechend der Empfehlung des Kreisausschusses beschließt der Kreistag die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung in der von der Verwaltung vorgelegten Fassung.

Kreistags-Sitzung am 07.02.2018 -öffentlicher Teil-		Gesetzliche Mitgliederzahl: 39		
		davon anwesend: 34		
TOP: 6.1	Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis		
		Dafür 34	Dagegen 0	Enthaltung 0

Feststellung des Jahresabschlusses 2016

Gem. § 57 LKO i. V. m. § 86 Abs. 2 GemO ist der Eigenbetrieb „Jobcenter Landkreis Kusel“ nach den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) zu verwalten.

Dies bedeutet, dass die Bestimmungen des zweiten Abschnittes der EigAnVO über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen anzuwenden sind. Hiernach hat die Rechnungslegung des Jobcenters nach den Grundsätzen der doppelten kaufmännischen Buchführung zu erfolgen.

Der Abschluss für das Wirtschaftsjahr 2016 wurde durch das Jobcenter entsprechend der §§ 22 bis 27 EigAnVO erstellt und von der Mittelrheinischen Treuhand GmbH geprüft.

Der nach kommunalrechtlichen Vorschriften vorgesehene Bestätigungsvermerk wurde uneingeschränkt erteilt.

Das Wirtschaftsjahr 2016 wurde mit folgender Bilanzsumme abgeschlossen:

Aktiva: 4.278.650,45 €
Passiva: 4.278.650,45 €

Das Jahresergebnis war im Wesentlichen durch folgende Sachverhalte beeinflusst:

- Das Wirtschaftsjahr 2016 schließt mit einem Jahresgewinn von € 8.916,46 ab.
- Der in der Bilanz ausgewiesene Gewinn resultiert aus der Auflösung von Rückstellungen, die für Urlaub und Überstunden, zu bilden sind.
- Die Ausgaben werden durch die Träger der Grundsicherung gemäß den nachgewiesenen Ausgaben erstattet.

Der Jahresabschluss, die Erfolgsübersicht und der Lagebericht sind entsprechend § 27 Abs. 2 EigAnVO dem Kreistag nach Prüfung durch einen sachverständigen Abschlussprüfer zur Feststellung vorzulegen.

Der Jahresabschluss soll innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres festgestellt werden.

Gleichzeitig ist über die Verwendung des Jahresgewinnes zu beschließen.

Beschluss:

Entsprechend der Empfehlung des Werkausschusses beschließt der Kreistag:

a) den Jahresabschluss 2016 wie vorgelegt mit der Bilanzsumme

Aktiva:	4.278.650,45 €
Passiva:	4.278.650,45 €

und dem Bilanzgewinn in Höhe von 8.916,46 €
gem. §27 Abs. 2 EigAnVO festzustellen.

b) den Bilanzgewinn in Höhe von **8.916,46 €** auf neue Rechnung vorzutragen

c) den Gewinnvortrag im Wirtschaftsjahr 2017 mit der bestehenden Forderung aus dem Verlustvortrag zu verrechnen.

Kreistags-Sitzung am 07.02.2018 -öffentlicher Teil-		Gesetzliche Mitgliederzahl: 39		
		davon anwesend: 34		
TOP: 6.2	Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis		
		Dafür 34	Dagegen 0	Enthaltung 0

Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018

Aufgrund des § 15 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz (EigAnVO) vom 05. Oktober 1999 (GVBl. S. 373) und des § 11 der Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Jobcenter Landkreis Kusel“ soll für das Jahr 2018 folgender Wirtschaftsplan beschlossen werden:

1. Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Jobcenter Landkreis Kusel“ für das Wirtschaftsjahr 2018 wird

im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	30.278.181,00 €
in den Aufwendungen auf	30.278.181,00 €

im Vermögensplan

als Finanzierungsmittel	5.000,00 €
als Finanzierungsbedarf	5.000,00 €

festgesetzt.

2. Es werden festgesetzt

a. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0,00 €
b. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 €
c. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	3.500.000,00 €

Der Wirtschaftsplan mit Anlagen ist beigefügt.

Beschluss:

Entsprechend der Empfehlung des Werkausschuss beschließt der Kreistag dem Wirtschaftsplan für das Jahr 2018 zuzustimmen.

Kreistags-Sitzung am 07.02.2018 -öffentlicher Teil-		Gesetzliche Mitgliederzahl: 39		
		davon anwesend: 34		
TOP: 7.1	Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis		
		Dafür 34	Dagegen 0	Enthaltung 0

Feststellung des Jahresabschlusses 2016

Gem. § 57 LKO i. V. m. § 86 Abs. 2 GemO ist die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kusel nach den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) zu verwalten.

Dies bedeutet, dass die Bestimmungen des zweiten Abschnittes der EigAnVO über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen anzuwenden sind. Hiernach hat die Rechnungslegung der Abfallentsorgung nach den Grundsätzen der doppelten kaufmännischen Buchführung zu erfolgen.

Der Abschluss für das Wirtschaftsjahr 2016 wurde von der Verwaltung entsprechend der §§ 22 bis 27 EigAnVO erstellt und von der Mittelrheinischen Treuhand GmbH geprüft. Der nach kommunalrechtlichen Vorschriften vorgesehene Bestätigungsvermerk wurde uneingeschränkt erteilt.

Das Wirtschaftsjahr wurde mit folgender Bilanzsumme abgeschlossen:

Aktiva: 13.852.190,19 €
Passiva: 13.852.190,19 €

Das Jahresergebnis war gegenüber dem Vorjahr im Wesentlichen durch folgende Sachverhalte beeinflusst:

- Im Berichtsjahr stiegen die Umsatzerlöse um insgesamt 569 T€. Der Anstieg der Umsatzerlöse resultiert im Wesentlichen aus gestiegenen Mengen an aquirierten Abfällen (+ 6.415 to.) aus dem Betrieb gewerblicher Art (+ 489 T€).
- Der Materialaufwand ist gegenüber dem Vorjahr um 246 T€ gestiegen. Ursächlich hierfür waren in erster Linie höhere Aufwendungen für die Sickerwasserentsorgung auf der Deponie Schneeweiderhof (+ 143 T€). Die höheren Aufwendungen für die Beseitigung, den Transport sowie der Entsorgung und Verwertung der Abfälle resultiert hauptsächlich aus gestiegenen Grünschnittmengen (+ 2.165 to.).
- Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen erhöhten sich im Vergleich zum Vorjahr um 112 T€. Der Anstieg ist im Wesentlichen durch die gestiegenen Aufwendungen für die Gestellung von Personal durch den Landkreis Kusel (+ 62 T€) sowie höhere Reparatur- und Instandhaltungsaufwendungen (+ 24 T€) begründet.
- Die Zinsen und ähnliche Aufwendungen erhöhten sich um 471 T€. Die Zinsaufwendungen aus der Aufzinsung der Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge der Deponien Schneeweiderhof, Waldmohr und Lauterecken stiegen im Vergleich zum Vorjahr um 520 T€ (Plan: 280 T€, tatsächlich 1.103 T€). Ursächlich hierfür ist

das gegenüber dem Planungszeitpunkt deutlich niedrigere Zinsniveau langfristiger Zinsen.

Der Zinsaufwand für Darlehen verringerte sich dagegen um 48 T€.

Danach ergibt sich ein Jahresverlust in der Gewinn- und Verlustrechnung in Höhe von **694.101,60 €**.

Der Jahresverlust 2016 liegt somit rd. 755 T€ unter dem geplanten Ergebnis (rd. 61 T€). Entsprechend der LVO über die Prüfung kommunaler Einrichtungen vom 22.07.1991 fand in der Sitzung des Kreisausschusses am 22.01.2018 eine Schlussbesprechung statt, zu der auch der Rechnungshof eingeladen wurde.

Der Jahresabschluss sowie der Prüfbericht liegen der Beschlussvorlage bei.

Der Jahresabschluss soll innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres festgestellt werden.

Gleichzeitig ist über die Verwendung des Jahresverlustes zu beschließen.

Beschluss:

Entsprechend der Empfehlung des Kreisausschusses beschließt der Kreistag:

a) den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2016 der Einrichtung „Abfallentsorgung“ wie vorgelegt mit der Bilanzsumme

Aktiva: 13.852.190,19 €

Passiva: 13.852.190,19 €

und den Jahresverlust in Höhe von **694.101,60 €** gem. § 27 Abs. 2 EigAnVO festzustellen. Die Feststellung des Jahresabschlusses beinhaltet zugleich eine Entlastung bezüglich der Jahresrechnung.

b) den Jahresverlust in Höhe von **694.101,60 €** aus der allgemeinen Rücklage zu entnehmen.

Kreistags-Sitzung am 07.02.2018 <i>-öffentlicher Teil-</i>		Gesetzliche Mitgliederzahl: 39		
		davon anwesend: 34		
TOP: 7.2	Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis		
		Dafür	Dagegen	Enthaltung
		34	0	0

Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018

Der Entwurf des Wirtschaftsplans für die Abfallentsorgung für das Wirtschaftsjahr 2018 lag den Mitgliedern des Kreistages vor.

Nachdem der Vorsitzende die wesentlichen Veränderungen gegenüber dem Vorjahr erläuterte, wurde über den Wirtschaftsplan 2018 abgestimmt.

Beschluss:

Der Kreistag beschließt den Wirtschaftsplan für die Abfallentsorgung für das Wirtschaftsjahr 2018 in der von der Verwaltung vorgelegten Fassung.

Kreistags-Sitzung am 07.02.2018 -öffentlicher Teil-		Gesetzliche Mitgliederzahl: 39		
		davon anwesend: 34		
TOP: 7.3	Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis		
		Dafür 34	Dagegen 0	Enthaltung 0

Entsorgungskonzept für Rest- und Bioabfälle - Biotonne

Nach § 11 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sind überlassungspflichtige Bioabfälle grundsätzlich getrennt zu sammeln.

Von den überlassungspflichtigen Bioabfällen werden derzeit lediglich die anfallenden Gartenabfälle auf den rd. 30 Grünschnittsammelstellen getrennt erfasst. Ab dem 01.01.2019 sollen die Haushalte darüber hinaus die Möglichkeit erhalten, alle überlassungspflichtigen Bioabfälle, das heißt ihre Garten- und Küchenabfälle, getrennt über eine Biotonne zu entsorgen.

Das hierzu von der Verwaltung erarbeitete Entsorgungskonzept für Rest- und Bioabfälle wurde in den Sitzungen des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss am 21.03.2017 und 09.01.2018 sowie in der Sitzung des Kreisausschusses am 22.01.2018 ausführlich beraten. Die beiden Ausschüsse haben dem Kreistag empfohlen die folgenden Eckpunkte des ab 01.01.2019 geltenden Entsorgungskonzeptes zu beschließen:

1. Private Haushalte

1.1 Restabfall

- Reduzierung des Mindestbehältervolumens von bisher 10 l auf 7,5 l pro Person und Woche.
- Abfuhrhythmus alle 4 Wochen, statt wie bisher alle 14 Tage; bei Großbehältern (z.B. 1.100 l Behälter) können kürzere Zeiträume vereinbart werden.
- Zugeteilte Behältergrößen:

Bisher			Neu	
HH-Angeh.	14-tägig	alle 4 Wochen	HH-Angeh.	alle 4 Wochen
1. Person	20 l	~ 40 l	1. Person	60 l
2. Person	40 l	~ 80 l	2. Person	60 l
3. Person	60 l	~ 120 l	3. Person	120 l
4. Person	80 l	~ 160 l	4. Person	120 l
5. Person	100 l	~ 200 l	5. Person	180 l
6. Person	120 l	~ 240 l	6. Person	180 l
7. Person	140 l	~ 280 l	7. Person	240 l
8. Person	160 l	~ 320 l	8. Person	240 l
Großbehälter: 1,1 m ³ - 33 m ³			Großbehälter: 1,1 m ³ - 30 m ³	

- Mehrvolumen kann –ohne Begrenzung auf ein Maximalvolumen- beantragt werden.
- Benachbarte Grundstücke oder Wohnhäuser mit mehreren Wohnungen können nach wie vor gemeinsame Gefäße beantragen.

1.2. Bioabfall

- Grundsätzlich werden 60 l / 120 l / 240 l Behälter angeboten.
- Die Behältergrößen können von den Haushalten frei gewählt werden. Erfolgt kein Antrag auf eine größere Tonne, werden alle Haushalte mit einer 60 l Tonne ausgestattet. Die Zuteilung einer größeren Tonne erfolgt auf Antrag.
- Der Korpus der Bioabfallbehälter ist grau eingefärbt. Die Tonnen erhalten lediglich einen grünen Deckel.
- Die Abfuhr der Biotonne erfolgt alle 14 Tage.
- Die gesetzlich vorgeschriebene Befreiungsmöglichkeit wird angeboten. Näheres regelt eine zu erstellende Satzung.
- Auf Antrag kann gegen Gebühr ein Filterdeckel angeboten werden.
- Benachbarte Grundstücke oder Wohnhäuser mit mehreren Wohnungen können gemeinsame Bioabfallgefäße beantragen.

1.3 Gebührenmodell

- Gebührenmaßstab bei der Restmüllentsorgung bleibt die Zahl der im Haushalt lebenden Personen.
- Die Höhe der Gebühr der Biotonne ist abhängig vom bereitgestellten Behältervolumen.
- Behälertauschvorgänge bleiben gebührenfrei, soweit es sich um Erstaussstattungen handelt oder im Restmüllbereich eine größere oder kleinere Tonne gestellt werden muss, weil sich die Anzahl der im HH lebenden Personen verändert. Darüber hinaus soll innerhalb der ersten 12 Monate ein einmaliger Tausch der Biotonne gebührenfrei bleiben.

2. Sonstige Herkunftsbereiche

2.1 Restmüll

- Abfuhrhythmus alle 4 Wochen. Die bisherige Möglichkeit, Restabfälle entweder alle 14 Tage (grauer Deckel), alle 4 Wochen (grüner Deckel) oder alle 6 Wochen (roter Deckel) abfahren zu lassen, entfällt. Unabhängig davon können bei Großbehältern (z.B. 1.100 l Behälter) kürzere Zeiträume vereinbart werden.
- Behältergrößen:

Bisher	Neu
80l / 120l / 240l / 1.100 l	60 l / 120l / 180l / 240l Darüber hinaus Großbehälter: 1,1 m ³ - 30 m ³

- Kleinstgewerbe, bei denen das Gewerbe am Wohnsitz des Betriebsinhabers ausgeübt wird, sollen auch weiterhin die Möglichkeit haben, ihre Abfälle über die für den Haushalt zugewiesene Restmülltonne zu entsorgen.

2.2 Bioabfall

- Gewerbebetriebe erhalten die Bioabfalltonne nur auf Antrag, da dies Abfälle zur Verwertung sind und von daher nicht der Andienungspflicht unterliegen. Es werden die gleichen Behältergrößen wie bei den privaten Haushalten angeboten.

- Die übrigen Festlegungen, was z.B. die Farbe der Behälter, die Anzahl der Abfahrten oder den Bezug von Filterdeckeln anbelangt, entsprechen der Bioabfallsammlung bei privaten Haushalten.

2.3 Gebührenmodell

- Gebührenmaßstab ist sowohl im Bereich des Restabfalls als auch im Bereich des Bioabfalls das zur Verfügung stehende Behältervolumen.
- Die übrigen Gebührentatbestände, wie z.B. Behältertausch entsprechen denen der privaten Haushalte.

Der Vorsitzende führte dazu aus, dass das Kreislaufwirtschaftsgesetz die Kommunen bereits seit einigen Jahren dazu verpflichtete Bioabfälle getrennt zu sammeln. Darüber hinaus sei die Verwertung des Bioabfalles aber auch aus ökologischen Gesichtspunkten sinnvoll. Derzeit bestehe für die Bürgerinnen und Bürger lediglich für Garten- und Grünschnittabfälle die Möglichkeit diese auf den Grünschnittsammelstellen zu entsorgen. Das Abfallwirtschaftskonzept sehe ab dem kommenden Jahr auch die Möglichkeit vor alle anderen Bioabfälle, wie zum Beispiel Küchen- oder Essensabfälle, in der Biotonne zu entsorgen. Änderungen sehe das Konzept nur im Bereich der Restabfälle und der neu einzuführenden Bioabfälle vor. Der Abfuhrhythmus für Restabfälle verlängere sich durch den Wegfall des biologisch verwertbaren Anteiles, aber auch aus finanziellen Gesichtspunkten, von zwei auf vier Wochen und die Größe des Abfallgefäßes von 10 Liter auf 7,5 Liter pro Person und Woche. Die Biotonne solle 14-tägig abgefahren werden und standardmäßig mit einer 60 Liter Tonne pro Haushalt ausgeliefert werden. Aber auch größere Gefäße könne man beantragen. Im Gegensatz zu den anderen Abfallfraktionen sei für Bioabfälle die Behältergröße und nicht die Anzahl der im Haushalt lebenden Personen Bemessungsgrundlage der Gebühr. Die gemeinsame Nutzung der Gefäße sowie die Möglichkeit zur Befreiung von der Biotonne seien vorgesehen. Auch bezüglich der „Windelproblematik“ sei er bereits aus der Bevölkerung angesprochen worden. Er habe die Verwaltung dazu bereits beauftragt andere Behörden nach deren Erfahrungen anzusprechen und eine sinnvolle Lösung zu erarbeiten. Der Bioabfall insgesamt sei ein wertvoller Rohstoff, der durch Verwertung in den dafür vorgesehen Anlagen sowohl regenerative Energie, als auch guten Kompost liefere. Mit dem neuen Abfallwirtschaftskonzept trage der Landkreis der Kreislaufwirtschaft Rechnung.

Herr Jürgen Kreischer (SPD) berichtete zunächst kurz über den Jahresabschluss der Abfallwirtschaftseinrichtung für das Jahr 2016, ehe er näher auf die Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes durch die geplante Einführung der Biotonne einging.

Der Wirtschaftsprüfer habe der Abfallwirtschaftseinrichtung im Rahmen der Schlussbesprechung zum Jahresabschluss 2016 eine positive Entwicklung und aufgrund eines Liquiditätsüberschusses in Höhe von rund 860.000 Euro auch eine positive Finanzsituation bescheinigt. Die geplante Tilgung aller Investitionskredite im Laufe des Jahres 2018 bestätige dies. Auch die im Jahr 2014 getroffene Entscheidung zur Senkung der Abfallgebühr sei richtig und geboten gewesen. Sollte man die Gebühren zum 01.01.2019 wieder erhöhen müssen, sei dies ausdrücklich auf die Einführung der Biotonne zurückzuführen. Das Kreislaufwirtschaftsgesetz habe die getrennte Einsammlung der Bioabfälle bereits zum 01.01.2015 vorgesehen. Lediglich aufgrund der vertraglichen Bindung an den Dienstleister zur Sammlung des Restmülls bis Ende 2018 habe der Landkreis Kusel einen Aufschub bis dahin erhalten.

Die SPD-Fraktion sei mit dem Konzept zur Einführung der Biotonne grundsätzlich einverstanden, habe jedoch Hinweise aus der Bevölkerung, insbesondere von Familien mit kleinen Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen erhalten, dass eine vierwöchige Abfuhr des Restmülls durch ein erhöhtes Aufkommen an Windeln oder Inkontinenzartikeln möglicherweise hygienisch problematisch sein könne. Herr Kreischer beantragte daher für die SPD-Fraktion, dass Entsorgungskonzept für Rest- und Bioabfälle um folgende Punkte zu ergänzen:

- Evaluation des vierwöchigen Abfuhrhythmus, insbesondere bei Familien mit Kleinkindern und pflegebedürftigen Angehörigen bis September 2019.
- Vorstellung des Evaluations-Ergebnisses in den Kreisgremien im vierten Quartal 2019 mit anschließender Beratung und Beschlussfassung über die mögliche Einführung von sogenannten „Windeltouren“.

Anschließend erläuterte der Fraktionsvorsitzende der FWG, Herr Helge Schwab, die wesentlichen Inhalte und Ziele des Kreislaufwirtschaftsgesetzes. Unter anderem beinhaltet das Kreislaufwirtschaftsgesetz die Reduzierung der zu deponierenden Abfälle. Durch die in § 11 angesprochene Getrenntsammlungspflicht der Bioabfälle, die aktuell rund die Hälfte des Restmüllvolumens ausmachen, werde dem Rechnung getragen. Die Getrenntsammlung der Bioabfälle sei keine Entscheidung der Kreisgremien oder der Verwaltung, sondern seit 01.01.2015 gesetzlich vorgeschrieben. Der Landkreis Kusel sei diesbezüglich vier Jahre zu spät. Das mit einer Gebührenerhöhung gerechnet werden müsse, sei nicht ausschließlich der Einführung der Biotonne, sondern möglicherweise auch der verfrühten Senkung der Abfallgebühren geschuldet.

Das vorliegende Entsorgungskonzept sei alternativlos und nach bestem Wissen und Gewissen durchdacht. Die FWG beantrage dennoch, wie mit der Verwaltung und den Fraktionsvorsitzenden abgestimmt, folgende Ergänzung:

- Die Verwaltung ist bestrebt die Mehrkosten für zusätzliche Behältervolumen bei der Gebührenkalkulation möglichst gering zu halten. Dazu solle der Gebührenunterschied zwischen den einzelnen Behältergrößen nicht mehr als jeweils 10 Euro pro Jahr betragen.

Die geringfügige Steigerung zu den Behältergrößen solle dazu beitragen die Akzeptanz der Biotonne insgesamt zu erhöhen.

Der Fraktionsvorsitzende der CDU-Fraktion, Herr Christoph Lothschütz, ging zunächst kurz auf den im Wirtschaftsplan 2018 ausgewiesenen Verlust in Höhe von 127.600 Euro und die im Jahresabschluss 2016 beschriebene Reduzierung der Eigenkapitalquote von 21,5 % auf 21,1 % sowie deren Ursachen ein. Bezüglich der Nutzungsdauer der Deponie sei die Verfüllung des Deponiekörpers mit Fremdmengen die wichtigste Frage.

Anschließend ging er auf die Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes durch die gesetzliche Verpflichtung zur Getrenntsammlung von Bioabfällen zur Energieerzeugung ein. Als letzter Landkreis, der die Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes umsetze, könne man, insbesondere beim Thema „Windeln“, auf die Erfahrungen anderer Landkreise zurückgreifen. Der CDU-Fraktion sei es wichtig die Bürgerinnen und Bürger frühzeitig über die Änderungen zu informieren und auch bezüglich der Befreiungstatbestände, die noch zu beschließen seien, möglichst entgegen zu kommen. Klar müsse aber auch sein, dass die Biotonne nicht zum „Nulltarif“ eingeführt werden könne. Man habe beispielsweise durch die Reduzierung des Abfuhrhythmus getan was möglich sei, um die Kosten im Rahmen zu halten. Aufschluss über die Mehrkosten erhalte man, wenn die Ergebnisse der Ausschreibungen vorliegen.

Die CDU-Fraktion werde dem vorliegenden Abfallwirtschaftskonzept zustimmen.

Herr Peter Jakob (FWG) sagte, dass er dem Konzept ebenfalls zustimmen werde, solange die Kosten für die Bürgerinnen und Bürger des Landkreises im Rahmen bleiben.

Dass es bei der getrennten Sammlung von Rest- und Bioabfällen nicht nur um die Umsetzung von Gesetzen, sondern im Gegensatz zur Kompostierung im eigenen Garten auch um die Energiegewinnung gehe, verdeutlichte Herr Dr. Wolfgang Frey (Bündnis 90/ Die Grünen). Bezüglich des Antrages zu den Windeln regte er eine Klärung vor Beginn der getrennten

Erfassung und nicht erst im September 2019 an.

Bevor über das Entsorgungskonzept für Rest- und Bioabfälle abgestimmt wurde, sagte der Vorsitzende, dass man die Anträge aufnehmen und prüfen werde, welche Möglichkeiten bestehen. Anschließend werde man den Kreisgremien Rückmeldung geben. Auch er sei der Auffassung, dass es sinnvoll wäre, schon vor dem 01.01.2019 eine Lösung bezüglich der „Windeln“ präsentieren zu können.

Beschluss:

Entsprechend der Empfehlung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss sowie des Kreisausschusses beschließt der Kreistag, das vorgelegte Entsorgungskonzept für Rest- und Bioabfälle inklusive der o.g. Anträge.

Kreistags-Sitzung am 07.02.2018 -öffentlicher Teil-		Gesetzliche Mitgliederzahl: 39		
		davon anwesend: 34		
TOP: 7.4	Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis		
		Dafür 34	Dagegen 0	Enthaltung 0

Ausschreibungen

Die Leistungen zur Sammlung und Verwertung/Entsorgung der einzelnen Abfallarten werden durch externe Unternehmen ausgeführt und müssen daher vom Landkreis entsprechend ausgeschrieben werden.

Die Leistungen zur Sammlung und Verwertung/Entsorgung von Bio- und Sperrabfällen sowie die Sammlung des Restabfalles müssen aktuell ausgeschrieben werden, da die bestehenden Verträge zum 31.12.2018 auslaufen. Darüber hinaus müssen Leistungen im Zusammenhang mit der Einführung der Biotonne zum 01.01.2019 ausgeschrieben werden. Der Vertrag zu Verwertung des Restabfalles läuft hingegen noch bis zum 31.12.2023 mit der einseitigen Verlängerungsoption für den Landkreis um weitere zwei Jahre.

Der Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses sowie der Kreisausschusses empfehlen dem Kreistag folgende Eckpunkte für die Ausschreibungen zu beschließen:

1. Sammlung und Verwertung von Sperrabfall

Sperrabfall wird derzeit- getrennt nach Altholz und Restsperrmüll- gesammelt. Die Sammlung erfolgt dabei als sogenannte Straßensammlung auf Abruf.

Die Verträge zur Sammlung und Verwertung von Sperrabfall laufen zum 31.12.2018 aus und sind daher neu auszuschreiben. Die Leistungen sollen daher auf Basis des bisherigen Systems ausgeschrieben werden:

Leistungen	Laufzeit
Sammlung Altmetall, Altholz und Restsperrmüll sowie Verwertung von Altmetall und Altholz	Bis 31.12.2026 (8 Jahre) mit der einseitigen Option des Landkreises, den Vertrag zweimal um jeweils ein Jahr (maximal bis 31.12.2028) zu verlängern.
Verwertung von Restsperrmüll	Bis 31.12.2023 (5 Jahre) mit der einseitigen Option des Landkreises, den Vertrag zweimal um jeweils ein Jahr (maximal bis 31.12.2025) zu verlängern.

2. Sammlung von Rest- und Bioabfällen

Die gemeinsame Vergabe der Sammlung von Rest- und Bioabfällen bietet Synergieeffekte. Die Leistungen sollen daher wie folgt ausgeschrieben werden:

Leistungen	Laufzeit / Erläuterungen
Sammlung der Rest- und Bioabfälle	Bis 31.12.2026 (8 Jahre) mit der einseitigen Option des Landkreises, den Vertrag zweimal um jeweils ein Jahr (maximal bis 31.12.2028) zu verlängern.

3. Behälterbeschaffung

Nach dem Beschluss des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses sowie des Kreisausschusses sollen die Behälter vom Landkreis gekauft werden. Die Erstauslieferung der Behälter erfolgt dabei durch den Auftragnehmer.

Die Bieter können sowohl neue als auch funktionsfähige und schadensfreie Behälter anbieten. Die gebrauchten Gefäße dürfen allerdings nicht älter als zwei Jahre sein und müssen bestimmte Qualitätsmerkmale erfüllen.

4. Behälterdienst

Der Behälterdienst soll optional ausgeschrieben werden. Dabei soll entweder der Landkreis oder ein externer Dritter den Behälterdienst durchführen.

Die Leistungen für den Behälterdienst sollen wie folgt ausgeschrieben werden:

Leistungen	Laufzeit / Erläuterungen
Behälterdienst (optional)	Bis 31.12.2026 (8 Jahre) mit der einseitigen Option des Landkreises, den Vertrag zweimal um jeweils ein Jahr (maximal bis 31.12.2028) zu verlängern; Zuschlag an Bieter, wenn Angebotspreis unter den Selbstkosten des Landkreises für den Behälterdienst liegt; ansonsten Durchführung des Behälterdienstes in eigener Regie

5. Verwertung von Bioabfällen

Im Hinblick auf den Ressourcen- und Klimaschutz ist die Verwertung in einer Anlage mit Kaskadennutzung vorgesehen.

Der Kreisausschuss hat in der Sitzung am 22.01.2018 die Verwertung von Bioabfällen in einer Anlage mit Kaskadennutzung empfohlen.

Vor Ausschreibung der Verwertungsleistungen sollen die Möglichkeiten einer interkommunalen Zusammenarbeit geprüft werden.

Beschluss:

Entsprechend der Empfehlung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses sowie des Kreisausschusses beschließt der Kreistag, die Eckpunkte zur Ausschreibung der entsprechenden Leistungen.

Kreistags-Sitzung am 07.02.2018 -öffentlicher Teil-		Gesetzliche Mitgliederzahl: 39		
		davon anwesend: 34		
TOP: 8	Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis		
		Dafür 34	Dagegen 0	Enthaltung 0

Vollzug des Haushaltsplanes 2016
hier: Haushaltsüberschreitungen

Beim Vollzug des Haushaltsplanes 2016 ergaben sich Haushaltsüberschreitungen in Höhe von insgesamt 1.346.816,15 €.

Diese entfallen komplett auf den Ergebnishaushalt / Finanzhaushalt – ordentliche Auszahlungen. Diese Überschreitungen in Höhe von 1.346.816,15 € belaufen sich auf 1,11% der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes (121.549.894,53 €). Im Rahmen des endgültigen Jahresabschlusses wurden Einsparungen bei anderen Aufwendungen erzielt wurden um diese Haushaltsüberschreitungen abzudecken.

Nach § 100 GemO i.V.m. § 57 LKO bedürfen über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die nach Umfang oder Bedeutung erheblich sind, der Zustimmung des Kreistages. Nach § 5 Absatz 3 Ziffer 2. der Hauptsatzung des Landkreises ist die Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 100.000 € im jeweiligen Einzelfall dem Kreisausschuss zur Beschlussfassung übertragen.

Folgende Haushaltsüberschreitungen bedürfen der Zustimmung der Kreisgremien:

1. Teilhaushalt 03 - Abt. Ernährung, Gesundheit, Soziale Dienste:
80.000,74 €

Unter Berücksichtigung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit sind im Teilhaushalt 03 Haushaltsüberschreitungen in Höhe von 80.008,74 € entstanden. Ursächlich für diese ist eine Abschlagzahlung an den Zweckverband Tierkörperbeseitigung in Liquidation in Höhe von 122.844 €, welche im Haushaltsplan 2016 nicht vorgesehen war. Der Zweckverband Tierkörperbeseitigung i. L. hat mit Schreiben vom 18.03.2016 die Verbandsmitglieder informiert, dass der Zweckverband vor seiner endgültigen Liquidierung Geldmittel benötigt, um seinen finanziellen Verpflichtungen (Sozialtarifvertrag, Kassenkreditzinsen, keine Umlagen der Verbandsmitglieder etc.) nachkommen zu können. Deswegen wurde zur Abdeckung der Kosten der Liquidation eine Abschlagszahlung in Höhe von 5 Mio. € von den Mitgliedern angefordert. Gemäß dem Umlageschlüssel beträgt der Anteil des Landkreises Kusel an diesem Abschlag 122.844 €. Diese Abschlagzahlung war im Haushalt 2016 nicht veranschlagt und führte somit zu einer außerplanmäßigen Aufwendung / Auszahlung im Teilhaushalt 03. Der **Kreisausschuss** hat am 29.11.2017 dieser Haushaltsüberschreitung bereits zugestimmt.

2. Teilhaushalt 01 – Abt. Zentrale Aufgaben, Kommunales und Schulen **634.362,38 €**

Unter Berücksichtigung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit sind im Teilhaushalt 01 Haushaltsüberschreitungen in Höhe von 634.362,38 € entstanden. Ursächlich hierfür ist die „Spiegelung“ des Verlustes des Abfallwirtschaftsbetriebes in Höhe von 694.101,60 € in der Bilanz und der Ergebnisrechnung des Landkreises. Diese war im Haushaltsplan 2016 nicht vorgesehen. Der Abfallwirtschaftsbetrieb hatte in seinem Erfolgsplan 2016 ein Gewinn von 61 T€ eingeplant. Nach Ablauf des Wirtschaftsjahres wurde ein Verlust von 694

T€ ausgewiesen. Diese Verschlechterung von 755 T€ ist auf gestiegene Zinsaufwendungen zurückzuführen, welche hauptsächlich aus deutlich höheren kalkulatorischen Aufwendungen für die Aufzinsung langfristiger Rückstellungen für die Nachsorge der Deponie Schneeweiderhof (Plan: T€ 280; tatsächlich: T€ 1.103) resultieren. Ursächlich hierfür ist das gegenüber dem Planungszeitpunkt deutlich niedrigere Zinsniveau langfristiger Zinsen zum Bilanzstichtag. Diese außerplanmäßigen Aufwendungen bedürfen der Zustimmung des **Kreistages**.

3. Gesamter Ergebnishaushalt – Personal und Versorgungsaufwendungen **632.453,03 €**

Diesen Haushaltsüberschreitungen des Ergebnishaushaltes in Höhe von 632.453,03 € hat der Kreistag in seiner Sitzung vom 06.09.2017 bereits zugestimmt. Um Wiederholungen zu vermeiden wird zur Begründung auf TOP: 2.1 der Kreistagssitzung vom 06.09.2017 verwiesen.

Beschluss:

Entsprechend der Empfehlung des Kreisausschusses stimmt der Kreistag den Haushaltsüberschreitungen in Höhe von 634.362,38 € im Teilhaushalt 01 – Zentrale Aufgaben, Kommunales und Schulen - gemäß § 100 GemO € zu.

Kreistags-Sitzung am 07.02.2018 -öffentlicher Teil-		Gesetzliche Mitgliederzahl: 39		
		davon anwesend: 34		
TOP: 9	Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis		
		Dafür 34	Dagegen 0	Enthaltung 0

Jahresabschluss Landkreis 2016

Gemäß den §§ 25 Abs.2 Ziffer 3 und 57 LKO i.V.m. § 114 Abs. 1 GemO beschließt der Kreistag über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses. Er entscheidet in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Landrats und der Kreisbeigeordneten.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss 2016 sowie die Anlagen zum Jahresabschluss unter Berücksichtigung der Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes sowie der Stellungnahmen des Landrates geprüft. Dem Rechnungsprüfungsausschuss wurden alle Belege und Unterlagen, die dem Jahresabschluss zugrunde liegen, zur Verfügung gestellt. Insbesondere lagen den Mitgliedern folgende Unterlagen vor:

- Jahresabschluss 2016 sowie die Anlagen zum Jahresabschluss
- Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Kreisverwaltung vom 21.12.2017 einschließlich der Stellungnahme des Landrats gemäß § 57 LKO i.V.m. § 113 Abs. 4 GemO.

Diese Unterlagen liegen der Beschlussvorlage ebenfalls bei. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der eigenen Prüfungshandlungen einen Prüfungsbericht zu erstellen (§ 57 LKO i.V.m. § 113 Abs. 3 GemO). Nach Stellungnahme des Landrats gibt der Rechnungsprüfungsausschuss den Prüfungsbericht und die Stellungnahme des Landrats beim Kreistag ab (§§ 110 Abs. 2, § 113 Abs. 4 GemO). Der Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsausschusses liegt ebenfalls bei.

Der Rechnungsprüfungsausschuss sprach in seiner Sitzung am 10.01.2018 und der Kreisausschuss in seiner Sitzung am 22.01.2018 gegenüber Kreistag die Empfehlung aus, den geprüften Jahresabschluss 2016, wie von der Verwaltung vorgelegt, festzustellen und dem Landrat sowie den Kreisbeigeordneten die Entlastung zu erteilen.

Die Kreisbeigeordneten Jürgen Conrad und Dr. Oliver Kusch nahmen während dieses Tagesordnungspunktes im Zuschauerbereich Platz.

Herr Frieder Haag zeigte zunächst die Eckdaten des Jahresabschlusses 2016 auf und erklärte, dass der Rechnungsprüfungsausschuss den Jahresabschluss mit seinen Anlagen risikoorientiert geprüft habe. Anschließend berichtete er über das Prüfungsverfahren. Zusammenfassend erklärte er, dass die Prüfung zu keinen Einwendungen geführt habe und verlas anschließend das Prüfungsergebnis. Der Rechnungsprüfungsausschuss habe ihn ermächtigt, dem Kreisausschuss bzw. dem Kreistag den vorliegenden Prüfungsbericht abzugeben. Außerdem habe das Gremium einstimmig die Empfehlung ausgesprochen, den Jahresabschluss festzustellen und dem Kreisvorstand die Entlastung zu erteilen.

Beschluss:

Der Kreistag

- a) stellt den geprüften Jahresabschluss, wie von der Verwaltung vorgelegt, gemäß § 57 LKO i.V.m. § 114 Abs. 1 Satz 1 GemO, fest und
- b) erteilt dem Landrat sowie den Kreisbeigeordneten gemäß § 57 LKO i.V.m. § 114 Abs. 1 Satz 2 GemO die Entlastung für das Haushaltsjahr 2016.

Kreistags-Sitzung am 07.02.2018 <i>-öffentlicher Teil-</i>		Gesetzliche Mitgliederzahl: 39		
		davon anwesend: 34		
TOP: 10	Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis		
		Dafür	Dagegen	Enthaltung
		-	-	-

Unterrichtung über unterjährige Prüfungen des Rechnungsprüfungsamtes im Jahr 2017

Dem Rechnungsprüfungsamt obliegt die Prüfung der in § 57 LKO i.V.m. § 112 Abs. 1 GemO genannten Aufgaben. Die Ergebnisse dieser Prüfung sind jeweils in einem Schlussbericht zusammenzufassen, der dem Kreistag vorzulegen ist. (§ 57 LKO i.V.m. § 112 Abs. 7 GemO) Das Rechnungsprüfungsamt hat einen Schlussbericht erstellt, der den Mitgliedern des Kreistags vorlag.

Die Mitglieder des Kreistags nahmen den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes zur Kenntnis. Einwände und Fragen wurden nicht vorgebracht.

Kreistags-Sitzung am 07.02.2018 <i>-öffentlicher Teil-</i>		Gesetzliche Mitgliederzahl: 39		
		davon anwesend: 34		
TOP: 11	Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis		
		Dafür	Dagegen	Enthaltung
		-	-	-

Anträge

Der Vorsitzende erklärte, dass keine Anträge vorliegen.

Kreistags-Sitzung am 07.02.2018 <i>-öffentlicher Teil-</i>		Gesetzliche Mitgliederzahl: 39		
		davon anwesend: 34		
TOP: 12	Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis		
		Dafür	Dagegen	Enthaltung
		-	-	-

Informationen

Im Rahmen dieses Tagesordnungspunktes informierte der Vorsitzende im Wesentlichen über folgende Punkte:

- **Gespräch mit ADD bezüglich Haushalt**

Ergebnis des Gespräches sei gewesen, dass die ADD zwar nicht glücklich mit der Haushaltssituation des Landkreises sei, aber uns in diesem Jahr nicht zwingen werde die Kreisumlage zu erhöhen. Die Mehrausgaben für den Bau des Vitalbades müsse der Kreis an anderer Stelle einsparen.

- **Nächste Sitzung des Kreistages am 11.04.2018**

Die Mitglieder des Kreistages nahmen die Informationen des Vorsitzenden zur Kenntnis. Einwände gegen die vom Vorsitzenden vorgebrachten Informationen wurden nicht erhoben.

Die Sitzung begann um 15:00 Uhr und endete gegen 16:30 Uhr.

Geschlossen:

Der Vorsitzende:
gez.
(Otto Rubly)
Landrat

Der Schriftführer:
gez.
(Christian Flohr)
Kreisverwaltungsrat